



Satzung

der Gemeinde Buxheim

über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren

Aufgrund von Art. 28 Absatz 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) erlässt die Gemeinde Buxheim folgende Satzung:

§ 1 – Aufwendungs- und Kostenersatz

- 1) Die Gemeinde Buxheim kann im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren erheben, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- 2) Die Gemeinde Buxheim kann Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG) erheben:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- 3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht und richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung, an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet. Auf Art. 28 Abs. 1 Satz 1 HS 2 und Satz 3 BayFwG wird hingewiesen.

- 4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.



§ 2 – Schuldner

- 1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- 2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- 3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

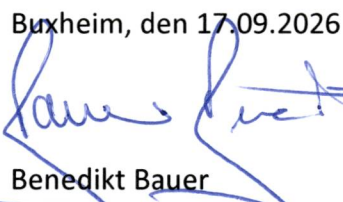
§ 3 – Fälligkeit

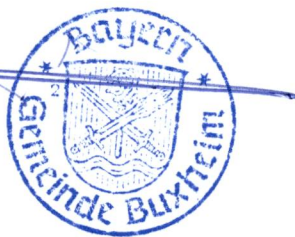
Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Bestandskraft des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig trifft die Satzung der Gemeinde Buxheim über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren vom 03.07.2014 außer Kraft.

Buxheim, den 17.09.2026


Benedikt Bauer
1. Bürgermeister





Anlage zur Satzung der Gemeinde Buxheim über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

1.1	Tanklöschfahrzeug TLF 16 (FFW Buxheim)	8,06 €
1.2	Gerätewagen Logistik GW-L1 (FFW Buxheim)	7,82 €
1.3	Mannschaftstransportwagen MTW (FFW Buxheim)	1,20 €
1.4	Mannschaftstransportwagen MTW (FFW Tauberfeld)	1,49 €
1.5	Mittleres Löschfahrzeug MLF (FFW Tauberfeld)	9,65 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für

1.1	Tanklöschfahrzeug TLF 16 (FFW Buxheim)	19,43 €
1.2	Gerätewagen Logistik GW-L1 (FFW Buxheim)	77,55 €
1.3	Mannschaftstransportwagen MTW (FFW Buxheim)	23,45 €
1.4	Mannschaftstransportwagen MTW (FFW Tauberfeld)	27,67 €
1.5	Mittleres Löschfahrzeug MLF (FFW Tauberfeld)	102,86 €



3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

FFW Buxheim	15,69 €
-------------	---------

FFW Tauberfeld	23,61 €
----------------	---------

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird je Stunde Wachdienst der jeweils nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG gültige Stundensatz erhoben, soweit nicht der Lohn fortzuzahlen oder Verdienstausschlag zu erstatten ist.

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere halbe Stunde berechnet.